

Schiennetz-Nutzungsbedingungen der
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
Besonderer Teil (SNB-BT)
Gleisbereich SWK- Mobil („Schluff“)

Gültig ab: 01.01.2023

| | |
|---|----------|
| Verzeichnis der Abkürzungen | 2 |
| 1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT | 3 |
| 1.1 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT | 3 |
| 1.2 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT | 3 |
| 1.3 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT | 3 |
| 1.4 Zu Punkt 3.3.3 SNB-AT | 3 |
| 1.5 Zu Punkt 4.1 SNB-AT | 3 |
| 1.6 Zu Punkt 4.4 SNB-AT | 3 |
| 1.7 Zu Punkt 5.2 SNB-AT | 4 |
| 1.8 Zu Punkt 5.3.1 SNB-AT | 4 |
| 1.9 Zu Punkt 5.5 SNB-AT | 4 |
| 1.10 Zu Punkt 5.6 SNB-AT | 4 |
| 1.11 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT | 4 |
| 2 Infrastruktur nebst Zugangsbedingungen | 5 |
| 2.1 Allgemeines | 5 |
| 2.2 Schiennetz | 5 |
| 3 Trassenentgelte..... | 8 |
| 3.1 Grundsätze..... | 8 |
| 3.2 Grundleistungen | 8 |
| 3.3 Nutzungsart und Zusatzleistungen..... | 8 |
| 3.4 Stornoentgelt..... | 8 |
| 4 Betriebliche Abwicklung | 9 |

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|---------------|--|
| AT | Allgemeiner Teil |
| BT | Besonderer Teil |
| Bzw. | Beziehungsweise |
| EBO | Eisenbahnbau- und Betriebsordnung |
| EReG | Eisenbahnregulierungsgesetz |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| GGVSEB | Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn |
| NBS | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen |
| Nr. | Nummer |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter |
| SNB | Schienenetz-Benutzungsbedingungen |
| TPS | Trassenpreissystem |
| z.B. | Zum Beispiel |

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

1.1 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen über Zugfunk (VZF 95) sowie über Systeme der induktiven Zugsicherung (INDUSI) I60, I60 R, Punktförmige Zugbeeinflussung PZB 90 verfügen.

Die vom jeweiligen EVU eingesetzten Bediensteten müssen neben den gemäß den einschlägigen Richtlinien zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen notwendigen Ausrüstungen insbesondere die in der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG aufgeführten Ausrüstungsgegenstände bei der Dienstausbübung mitführen.

1.2 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Für die Nutzung der Anlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gelten neben den Bestimmungen der EBO in der jeweils geltenden Fassung ergänzend auch die anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehören:

- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit Signalbuch (SB Ril 301)
- Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung - TfV)
- VDV-Schrift 755 – Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)

Diese anerkannten Regeln der Technik sind für jeden Zugangsberechtigten kostenfrei zu beziehen über folgenden Link: <https://vdv-regelwerke.de/>

1.3 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Die Anmeldung der Zugtrassen erfolgt elektronisch. Die Anmeldung erfolgt über das Trassenanmeldungsformular. Sollen Serviceeinrichtungen, welche nicht im Zusammenhang mit der Zugtrasse stehen, genutzt werden, müssen diese in einem separaten Anlagenanmeldeformular angemeldet werden. Beide Anmeldeformulare sind unter <https://rheinhafen-krefeld.de/infrastruktur-schluff/> hinterlegt. Außerdem befindet sich hier auch die Datei SbV in elektronischer Form hinterlegt.

Eine Anmeldung für die Zugtrasse ist vollständig ausgefüllt und fristgerecht unter trassenbestellung@rheinhafen-krefeld.de einzureichen.

1.4 Zu Punkt 3.3.3 SNB-AT

Die Stellungnahmen können per E-Mail (trassenbestellung@rheinhafen-krefeld.de) abgegeben werden.

1.5 Zu Punkt 3.6 SNB-AT

Es werden keine Rahmenverträge durch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG abgeschlossen.

1.6 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die zu zahlenden Entgelte für die Trassennutzung sind dem aktuell geltendem Trassenpreissystem der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu entnehmen. Dieses ist unter <https://rheinhafen-krefeld.de/infrastruktur-schluff/> hinterlegt.

1.7 Zu Punkt 4.4 SNB-AT

Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

IBAN: DE32 6005 0101 0008 5827 19

SWIFT-BIC: SOLADEST600

Bank: Landesbank Baden-Württemberg

1.8 Zu Punkt 5.3.1 SNB-AT

Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG und das EVU informieren sich unverzüglich elektronisch per E-Mail, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung.

1.9 Zu Punkt 5.5 SNB-AT

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

1.10 Zu Punkt 5.6 SNB-AT

Wesentliche Änderungen der Bahnanlagen werden unter

<https://rheinhafen-krefeld.de/infrastruktur-schluff/>

bekannt gegeben.

1.11 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Vorhersehbare Einschränkungen der Schienennetzkapazitäten werden unter <https://rheinhafen-krefeld.de/infrastruktur-schluff/> bekannt gegeben.

2 Infrastruktur nebst Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Betriebszeiten

Die regulären Betriebszeiten der Eisenbahn-Infrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sind in der SbV hinterlegt. Leistungen außerhalb der regulären Besetzungszeiten sind in der Nutzungsvereinbarung gesondert zu berücksichtigen und gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste gesondert zu vergüten.

2.1.2 Ansprechpartner

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikationswege werden von allen Beteiligten (Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, EVU und Zugangsberechtigten) die Ansprechpartner für die Belange

- Der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs
- Der Betriebsführung sowie (falls abweichend)
- Des Notfallmanagements, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bzw. des EVU zu treffen

gegenseitig bekannt gegeben.

2.2 Schienennetz

Das Schienennetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG besteht aus der folgenden eingleisigen Regelspur-Strecke für den Personen- und Güterverkehr (P + G):

| Nr. | Von | Bis | Verkehr | Klasse | Betriebsart |
|-----|-----------------------|-------------------------|---------|--------|-------------|
| 1 | Bf. Krefeld St. Tönis | Bf. Krefeld Hülser Berg | P + G | D 4 | FV-NE |

| Streckenklasse | Radsatzlast [t] | Meterlast [t/m] | Hinweis |
|----------------|-----------------|-----------------|--------------------|
| D4 | 22,5 | 8,0 | UIC-Streckenklasse |

Auf dem Schienennetz der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist der Regellichtraum nach Anlage 1 zu § 9 EBO gewährleistet.

| Parameter | Zusatz | Wert | Anmerkung / Ort |
|--------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|----------------------|
| Bahnsteighöhe | | 0,38 m | ab Schienenoberkante |
| Fahrdienstleiter | Stw. Krefeld Ost Hafen | | +49(0)2151 - 5273-17 |
| Streckengeschwindigkeit | Personenverkehr | Max. 30 km/h | |
| Streckengeschwindigkeit | Güterverkehr | Nur Rangierdienst max. 25 km/h | |
| Bremsweg | | 100 m | |
| Mindestbremsminderst Personenzüge | Bremsst. P | 30 | |
| Mindestbremsminderst Güterzüge | Entfällt/Rangier- betrieb | | |
| Neigungsrichtung | | wechselnd | |
| Größte Neigung | | 2,5‰ | |
| Streckenklasse | | D4 | |
| | | | |

Die Strecke von Bf. St. Tönis nach Bf. Hülser Berg hat eine Gesamtlänge von 16,8 Kilometer inkl. Gleisdreieck und Anschluss an die DB Netz AG in Krefeld.

Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG liegt bei Bahn-km 0,7, diese Stelle ist örtlich gekennzeichnet.

Die Strecke ist nicht elektrifiziert. Die Verständigung im Betriebsdienst erfolgt über Mobilfunknetz.

3 **Trassenentgelte**

3.1 Grundsätze

Die Trassenentgelte für die Nutzung des Schienennetzes der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sind Nutzungs- und Produktabhängig.

3.2 Grundleistungen

Im Trassenentgelt enthaltene Grundleistungen entsprechen dem Mindestzugangspaket nach Anlage 2 ERegG.

3.3 Nutzungsart und Zusatzleistungen

Das Trassenentgelt wird:

- im Personenverkehr durch Multiplikation der Zugkilometer (Nutzung) und dem Trassenpreis des Produktes ermittelt.
- im Güterverkehr durch Multiplikation der Achsen des Zuges und dem Achsenpreis des Produkts ermittelt.

Es erfolgt keine Unterscheidung der Häufigkeit bzw. Regelmäßigkeit der Nutzung.

Folgende Produktkategorien werden unterschieden:

- Personenverkehr
- Güterverkehr
- Zugfahrt mit besonderen betrieblichen Anforderungen (z.B. Sperrfahrt, Gefahrgut, Lademaßüberschreitung, Fahrten unter BZA)

Folgende Leistungen werden gesondert vereinbart und vergütet:

- Bearbeitung von BZA-Anträgen
- Lotsengestellung
- Stellwerksbesetzungen außerhalb der regulären Betriebszeiten
- Betriebliche Unterweisung, Streckenkenntnis
- Gestellung zusätzlicher SbV, Unfallmeldetafel

Die jeweiligen Preise sind der Liste der Entgelte zu entnehmen, die als integraler Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen ebenfalls veröffentlicht ist.

3.4 Stornoentgelt

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG eine Ausfallentschädigung (Stornoentgelt) je einzeln eingelegte Zugtrasse. Die Regelung des Stornoentgeltes ist in dem Trassenpreissystem hinterlegt. Das Stornoentgelt entspricht 90% dem entgangenen Entgelt für die vereinbarte Zugtrasse. Das Stornoentgelt wird für jede einzelne eingelegte Trasse je Verkehrstag erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Verkehrstag abhängt. Stornierungen am Verkehrstag sind nicht möglich.

4 **Betriebliche Abwicklung**

Betriebliche Informationen sind bei der Anmeldung der Zugtrassen bekanntzugeben. Dabei geht es um Abweichungen von der SbV, die kurzfristig aufgetreten sind. Diese sind in Form von Dienstanweisungen vorhanden, die dem Antragsteller elektronisch via E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Änderungen und zusätzliche Informationen zur Trassenanmeldung sind ebenfalls von Antragsteller rechtzeitig der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu übermitteln.

Bei Gefahrguttransporten müssen vor Beginn der Fahrt alle nach GGVSEB/RID relevanten Informationen über Art und Menge des Gefahrgutes sowie Art und Stellung des/der Gefahrgut befördernden Wagen im Wagenzug der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG schriftlich vorliegen.

Bestellte Fahrten gelten nach Aushändigung der Fahrplananordnung (Fplo) als vereinbart. Dies gilt auch für die in der Fahrplananordnung zusätzlich vorgegebenen Bedingungen zur Fahrdurchführung. Darin inkludiert sind Abweichungen von Regelfahrgeweg, Sicherung von gestörten Bahnübergängen und Signale,

die im Fahrweg technisch gestört sind.

Die kurzfristige Nutzung von sonstigen Bahnhofsgleisen (z. B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit der jeweilig zuständigen Stelle der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nach den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

Die Nutzung von Serviceeinrichtungen bedarf ebenfalls einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

Das EVU stellt sicher, dass das Personal auch für die Bedienung dieser Betriebsanlagen ausgebildet und nach den Richtlinien der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG geeignet und geprüft ist.

Rangieren auf Gleisen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist nur mit ordnungsgemäß wirkenden Druckluftbremsen gestattet.

Für Sonderzugfahrten gilt zusätzlich:

Bei Fahrten mit Dampflokomotiven sind insbesondere die Brandschutzanforderungen zwischen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und dem EVU abzustimmen